Zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz:

Informationen für Gerichtssachverständige

Hauptverband der Gerichtssachverständigen
Stand: November 2026

1. Einleitung

Die rasante Verbreitung von Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI) und insbesondere von großen Sprachmodellen (LLMs) eröffnet Gerichtssachverständigen Chancen zur Effizienzsteigerung bei Recherche, Analyse und Auswertung von komplexen Sachverhalten. Der Einsatz dieser Werkzeuge birgt allerdings erhebliche standes-, prozess- und datenschutzrechtliche Fallstricke, die einer Verwendung im Einzelfall entgegenstehen und auch die Verwertbarkeit von Gutachten gefährden können.

Die vorliegenden Informationen sollen Sachverständigen die wesentlichen Risiken aufzeigen und helfen, KI-Tools rechtskonform, gewissenhaft und eigenverantwortlich einzusetzen.
Der Einsatz von KI ist Sachverständigen nicht generell untersagt: Ähnlich wie die Beiziehung von Hilfskräften unter Aufsicht ist die Anwendung von KI zulässig, solange eine eigenverantwortliche und fachlich einwandfreie Gutachtenserstellung gewahrt bleibt. Viele der folgenden Punkte ergeben sich auch aus den Standespflichten und Verhaltensregeln der Standesregeln des Hauptverbandes.

2. Was gilt im Gutachterwesen als KI?

- **Definition:** Dieses Dokument orientiert sich an der Definition des europäischen AI Acts (Art 3 Z 1): *Ein KI-System ist ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist, nach der Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele Ausgaben wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen generiert, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können*.

- **Relevante Systeme**: Insbesondere generative KI-Systeme (wie ChatGPT, Copilot, Claude) zur Text- und Bildgenerierung, die auf Grundlagen- oder Basismodellen (Foundation Models) beruhen. Auch Retrieval-unterstützte Systeme (RAG), die externe Wissensquellen dynamisch einbinden, fallen darunter.
- **Ausgenommen:** Einfache, nicht generative Hilfstechnologien, wie Rechtschreib- und Grammatikprüfungen, standardmäßige Formatierungshilfen, Stil- oder Übersetzungsunterstützungen ohne inhaltlich wesentlichen Beitrag sowie gängige Tools mit Suchalgorithmen in Fachdatenbanken.

3. Worauf beim Einsatz von KI zu achten ist

Die Verantwortung bleibt jedenfalls bei den Sachverständigen. Gutachten sind höchstpersönlich und gewissenhaft zu erstatten. Die „Übertragung" eines Gutachtensauftrags an eine KI ist unzulässig. KI darf nur als technisches Hilfsmittel unter Aufsicht der Sachverständigen dienen, ähnlich wie Hilfskräfte (Standesregeln Pkt 2.6, 2.10.2). Bei der Verwendung von KI sind jedes Ergebnis und auch die zugrunde liegende Fragestellung sowie die verwendete Datenbasis kritisch zu prüfen. Ergebnisse können nur einer eigenen Beurteilung zugrunde gelegt werden, wenn deren Richtigkeit gesichert zutreffend und vollinhaltlich bestätigt sind. Sie dürfen nur dazu dienen, daraus eine eigenständige und schlüssig nachvollziehbare Beurteilung abzuleiten. Nach den Standesregeln ist zudem darzulegen, welche Leistungen persönlich erbracht wurden und wofür Hilfskräfte, Hilfsbefunde oder Hilfsgutachten beigezogen wurden (Pkt 2.11.3).

Kritisch bleiben (Automation Bias). Sprachmodelle arbeiten mit statistischen Wahrscheinlichkeiten, verwenden Zufallsentscheidungen und neigen zu sogenannten „Halluzinationen". Sie präsentieren also mitunter überzeugend wirkende Darstellungen von falschen Fakten, Quellen oder Zitaten (z. B. erfundenen ÖNORMEN, ICD-10-Kategorien oder Gerichtsentscheidungen) als Ergebnisse. Zudem kann das Training der KI, mit dem die Ergebnisse maßgeblich beeinflusst werden, auf veralteten Daten beruhen. KI ist daher weder eine eigenständige Bewertungsmethode noch eine Informationsquelle, auf die man sich berufen

kann. Blindes Vertrauen in computergenerierte Ergebnisse widerspricht dem Sachverständigeneid (§ 5 Abs 1 SDG).

Nachvollziehbar und unparteilich bleiben. Ein Gutachten muss für Gericht und Parteien nachvollziehbar sein (§ 362 Abs 1 ZPO, § 127 Abs 2 StPO und § 5 Abs 1 SDG, Standesregeln Pkt 1.2, 2.11.6). Bei KI-Ergebnissen ist das nicht gewährleistet: Oft bleibt unklar, aus welchen Quellen und auf welchem Weg die KI zu ihrem Ergebnis gelangt („Black-Box-Problem“), und die Ergebnisse können auf Wahrscheinlichkeitsentscheidungen und Zufällen beruhen. Befund und Schlussfolgerungen dürfen daher nicht ungeprüft auf KI-Ergebnisse gestützt werden und Sachverständige können sich darauf auch nicht berufen. KI-Ergebnisse sind lediglich eine Quelle für Hypothesen. Darauf aufbauende Schlüsse müssen in sich eigenständig begründet und nachvollziehbar sein. Andernfalls kann das Gutachten unbrauchbar sein und Kosten für ein Ergänzungsgutachten verursachen.

Hinzu kommt: Einseitige Trainingsdaten können die Ergebnisse der KI verzerren („Datenbias“). Werden solche Ergebnisse ungeprüft übernommen, kann dies mit der Pflicht zur Unparteilichkeit und Unbefangenheit in Konflikt geraten (§ 355 ZPO, Standesregeln Pkt 1.1, 2.3). Das wichtigste Gegenmittel ist die Nachprüfung und Plausibilisierung bereits bei der Generierung von Arbeitshypothesen.

KI-Kompetenz. Es sind nur Tools einzusetzen, deren Funktionsweise, Grenzen und typische Fehlerquellen ausreichend verstanden und deren Ausgaben eigenständig fachlich beurteilt werden können (vgl. Standesregeln Pkt 1.6 zur ständigen Weiterbildung, § 5 Abs 1 SDG zu den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes), § 1299 ABGB zum Sorgfaltsmaßstab; zur Förderung der KI-Kompetenz auch Art 4 AI Act).

Verschwiegenheit und Datenschutz. Gerichtsakten, und damit auch Namen von Parteien, Befunde, persönliche Daten oder Fotos sowie Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen können, dürfen grundsätzlich nicht in öffentliche Plattformen wie z. B. webbasierte KI-Tools eingegeben bzw. an diese übermittelt werden. Viele frei zugängliche Dienste nutzen Eingaben überdies zum Training ihrer Modelle, was eine weitere schwerwiegende Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und der DSGVO bedeuten würde. Informationen aus Gerichtsakten

dürfen nur in datenschutzrechtlich zulässigen, z. B. lokal gehosteten oder vertraglich abgesicherten, geschlossenen Systemen verarbeitet werden. Auch das Hochladen von Gerichtsakten oder von Befundfotos mit erkennbaren Personen (Bildnisschutz, § 78 UrhG) ist unzulässig und kann Schadenersatzansprüche auslösen (Art 82 DSGVO). Die Verschwiegenheitspflicht ergibt sich zudem aus den Standesregeln (u. a. Pkt 1.5, 2.10.8). Zulässige Wege in der Praxis sind eine anonymisierte Eingabe sowie lokale Modelle oder API-Lösungen, bei denen die Daten nicht an Dritte ohne vertragliche Verpflichtung zur Geheimhaltung (z. B. Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Art 28 Abs 3 DSGVO) übermittelt und nicht zu Trainingszwecken weiterverwendet werden.

Offenlegen und dokumentieren. Damit Gericht und Parteien das Gutachten nachvollziehen und würdigen können (§ 272 ZPO), ist der KI-Einsatz im Gutachten offenzulegen, soweit die KI an wesentlichen Teilen davon inhaltlich beteiligt war.

Bei rein organisatorischer oder redaktioneller Unterstützung, etwa bei der Terminvereinbarung oder Rechtschreibkorrektur, kann nachstehende Information in das Gutachten aufgenommen werden:

> *„Zur Terminorganisation und zur sprachlichen Überarbeitung (Rechtschreibung, Grammatik, Stilverbesserung) wurden KI-Hilfsmittel verwendet.*
>
> *Dabei wurden keine personenbezogenen Daten der Verfahrensbeteiligten und keine sonstigen Akteninhalte in KI-Systeme eingegeben, die diese Daten außerhalb der Kontrolle des/der Sachverständigen verarbeiten oder speichern.“*

Soweit es für die Nachvollziehbarkeit der Feststellungen im Befund und der Schlüsse im Gutachten erforderlich ist, können in einem strukturierten Anhang angegeben werden: das konkret genutzte System (Hersteller, Modell, Version), der Einsatzzweck und der Zeitraum der Verwendung.

Empfohlen wird, Prompts und Ausgaben mindestens zehn Jahre aufzubewahren, um eine spätere Überprüfung zu ermöglichen. Empfehlenswert ist zudem, den Chatverlauf zu dokumentieren. Grundlagen sind u. a. die Standesregeln (Pkt 2.10.9 zur Dokumentation, Pkt 2.11.6 zur Quellenangabe).

4. Kommentare zu Vorgehensweisen

Einsatzbereich	Mögliche Vorgehensweisen	Unzulässige Vorgehensweisen
Texterstellung & Stil	Verbesserung der sprachlichen Formulierung eigener Gedanken, Rechtschreibkorrektur, Erstellung von generischen Tabellenstrukturen.	Generierung von wesentlichen textlichen Sachverhaltsdarstellungen oder logischen Schlussfolgerungen durch die KI.
Datenanalyse & Recherche	Vorsortierung und Strukturierung großer, unstrukturierter (und anonymisierter!) Datenmengen; vorbereitende Literatursuche.	Übernahme von Literaturangaben, Leitlinien, Normen oder Urteilszitaten, ohne diese im Original verifiziert zu haben.
Umgang mit Daten	Nutzung ausschließlich lokal installierter, abgesicherter KI-Umgebungen oder vorherige vollständige Anonymisierung aller Daten.	Eingabe von Inhalten aus Gerichtsakten, Fotos oder Namen von Parteien in öffentliche Web-LLMs.
Urheberrecht	Einholung von Lizenzen für genutzte Daten und Sicherstellung, dass KI-	Veröffentlichung von KI-generierten Inhalten im Befund bzw. Gutachten als

	generierte Inhalte keine Urheberrechte Dritter verletzen.	„eigene Schöpfung“ ohne Kennzeichnung.

5. Haftungs- und gebührenrechtliche Konsequenzen

- Allfälliger Gebührenverlust nach dem GebAG: Wird KI in erheblichem Ausmaß und ohne Offenlegung für Kernaufgaben der Bewertung eingesetzt, ist das Gutachten gegebenenfalls prozessual unbrauchbar. Dies kann nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) zum vollständigen Verlust oder zur Reduktion des Gebührenanspruchs führen.
- Haftung bei Gutachtensfehlern: Gerichtssachverständige haften nach österreichischem Recht dem Geschädigten unmittelbar persönlich (nicht nach dem Amtshaftungsgesetz) für Schäden aus einem fehlerhaften Gutachten (§§ 1299, 1300 ABGB iVm der Rechtsprechung zur Sachverständigenhaftung). Es gilt ein erhöhter, objektivierter Sorgfaltsmaßstab. Die Übernahme fehlerhafter KI-Ausgaben kann einen haftungsbegründenden Pflichtenverstoß darstellen. Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung kann das Ergebnis der KI den Sachverständigen direkt zugerechnet werden; sie können sich also nicht ohne Weiteres auf einen „Fehler des Werkzeugs“ berufen. Wird ein Gutachten zur Gänze durch KI erstattet, kann bei Vorsatz zudem ein Strafverfahren drohen (§§ 288, 289 StGB).

Dieses Dokument dient der allgemeinen Information über wichtige Aspekte der Verwendung von KI; es ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.